

## GEMEINDE BAIERN

## VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GLONN LANDKREIS EBERSBERG



BEBAUUNGSPLAN

# "BERGANGER-WEST-II"

(Nördlich des Kapellenweges)

VOM .....

FÜR GRUNDSTUCK NR. 2428

Dem Bebauungsplan liegen die Erläuterungen zur Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung des Ingenieurbüros Otto Putz, Hochfeldstraße 2, 85667 Grafing in der Fassung vom 10.01.1995 (Reg.Nr. 39.19.02) zugrunde.

ERSTELLT ERGANZT

25.08.1995 20.06.1996

ERGANZT

19.11.1996

BLATT-GR: 97 x 77 CM

GEZ: L.SCH

BLATT-GR: 97 x 77 CM GEZ: A.R.T.

BLATT-GR: 97 x 77 CM

GEZ: A.R.T.



ARCHITEKTURBURO BIRKENSTRASSE 23 85567 GRAFING-BHF TELEFON: 08092 - 5091 FAX: 08092 - 31732



## DEDAUGINGSPLAIN

Die Gemeinde Baiern erläßt aufgrund Art.23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) den Bebauungsplan "BERGANGER - WEST - II" als

## SATZUNG

### FESTSETZUNGEN DURCH PLANZFICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Begrenzungslinie für öffentliche Verkehrsflächen

Baugrenze

Stellplätze Ausführung mit Rosenfuge

Garagen

Ga

Befestigte Straßenverkehrsfläche

Anzahl der Vollgeschosse, zwingend

Firstrichtung der Gebäude

WR

Reines Wohngebiete gem § 3 BauNVO

000000

Private Grünflächen



Straßenbegleitgrün



Neuzupflanzende Bäume

Ein- bzw. Ausfahrten

#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN B.

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1 Reines Wohngebiet gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig sind nur Wohngebäude. Die in § 3 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen sind nicht zulässig.
- 1.2 Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- 1.3 Räume für freie Berufe gemäß § 13 BauNVO und Nebenanlagen einschließlich Anlagen für die Kleintierhaltung gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig.

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG Zahl der Vollgeschosse ist auf zwei Vollgeschosse zwingend 2.1 festgesetzt; das heißt, daß die Kniestockhöhe im Dachgeschoß unter Einhaltung der maximal zulässigen Kniestockhöhe so zu wählen ist, daß das Dachgeschoß ein Vollgeschoß ergibt. Höchstzulässige Größe der Grundfläche für ein Hauptgebäude 2.2 120 innerhalb eines Bauraumes in Quadratmetern (z.B. 120 gm). Hierauf nicht anzurechnen sind die Grundflächen von freistehenden oder an das Hauptgebäude angebauten Garagen und Nebenanlagen. Die höchstzulässige Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren 2.3 Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO beträgt die Hälfte der höchstzulässigen Grundfläche des Hauptgebäudes. Sofern größere Bauräume für Garagen-Stellplätze und Zufahrtsbereiche zeichnerisch festgesetzt sind, dürfen bis zu zwei Drittel der höchstzulässigen Grundfläche des Hauptgebäudes erreicht werden. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das 2.4 Baugrundstück bzw. ein Teil davon lediglich unterbaut wird, sind nicht zuläBig. Höchstzulässige Größe der Geschoßfläche für ein Hauptgebäude 240 2.5 innerhalb eines Bauraumes in Quadratmetern (z.B. 240 gm). Hierauf anzurechnen sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände, soweit solche in anderen als Vollgeschossen errichtet werden oder möglich sind. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das 2.6 Baugrundstück bzw. ein Teil davon lediglich unterbaut wird, sind nicht zulässig. Zulässig sind nur Einzelhäuser. 2.7 GEBÄUDEHOHEN UND GELÄNDEVERÄNDERUNGEN 3. Die Sockelhöhe von Hauptgebäuden und Garagen, gemessen zwischen 3.1 Geländeoberfläche und Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden, darf 0,30m nicht überschreiten. Die Kniestockhöhe von Hauptgebäuden, gemessen zwischen Oberkante Rohfußboden 3.2 des Dachgeschosses und Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut darf 1,40m nicht überschreiten. Die Wandhöhe an der Traufseite des Gebäudes, gemessen zwischen 3.3 Geländeoberfläche und Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, darf bei Hauptgebäuden 4,60m und bei Garagen und Nebenanlagen 2,80m nicht überschreiten.

- 3.4 Als Geländeoberfläche gilt die natürliche Geländeoberfläche, die zu erhalten bzw. wiederherzustellen ist oder die gemäß nachfolgenden Bestimmungen hergestellte Geländeoberfläche.

  Bergseitige Geländevertiefungen und talseitige Geländeerhöhungen bis zu 0,40m können im Bereich des Bauraums ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dadurch das Orts— und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und die von der natürlichen Geländeoberfläche zu bemessende Abstandsflächen eingehalten werden. Diese Geländeveränderungen sind flach anzuböschen und an den natürlichen Geländeverlauf anzugleichen.

  Sonstige Geländeveränderungen durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sind nicht zulässig.
- 3.5 Auf allen Gebäudeansichten des Bauantrags ist der vorhandene und geplante Geländeverlauf bis zu den Grundstücksgrenzen mit Höhenkoten darzustellen.

#### 4. DÄCHER

- 4.1 Es sind nur Satteldächer in der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung mit roter Dachsteindeckung und 30 Grad Dachneigung zulässig; Abweichungen bis 3 Grad Neigungswinkel können ausnahmsweise zugelassen werden.
- 4.2 Dachgauben im Sinne von Quergiebeln sind bis zu einer Breite von 1,50m und der oben festgesetzten Dachneigung in einem Abstand von mindestens 3,00m zur Gebäudegiebelwand zulässig. Je Dachseite sind höchstens drei Gauben zulässig. Sie sind mit ihrer Vorderseite bündig in die Fassade, ohne durchlaufende Dachtraufe zu integrieren und mit Satteldach auszubilden.
- 4.3 Dachflächenfenster sind nur an Dachseiten ohne Dachgauben und nur mit einer Fenstergröße von max. 1,00m2 Glasfläche zulässig.
- 4.4 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 4.5 Anlagen zur Energiegewinnung am Dach sind zulässig, wenn sie in die Dachhaut und in die Dachgestaltung integriert sind.
- 4.6 Dachüberstände einschließlich Ortgangbrettern und Dachrinnen sind an der Giebelseite bis zu 0,80m und an der Traufseite bis zu 1,20m zulässig.

#### FASSADEN

- 5.1 Für die Außenwände der Haupt— und Nebengebäude ist nur in hellen Farbtönen gestrichener Verputz oder Holz zulässig.
- 5.2 Für Fenster sind nur stehende, rechteckige Formate zulässig; Glasflächen über 1,00m2 Größe sind durch Sprossen zu unterteilen.
- 5.3 Gebäude-Vorbauten (Erker, Wintergärten u.ä.), die die festgesetzten Baugrenzen überschreiten, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die zulässige Grund- und Geschoßfläche nicht überschritten und die vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten werden.

#### EINFRIEDUNGEN

- 6. EINFRIEDUNGEN
- 6.1 Als Einfriedung der Baugrundstücke sind nur sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten in einer Höhe bis zu 1,00m und Hecken der zulässigen Gehölzarten gestattet; an den seitlichen und rückwärtigen Baugrundgrenzen sind auch rostgeschützte Maschendrahtzäune zulässig.
- 6.2 Private Grünflächen dürfen an ihrer Ortsrand—Grenze und an ihren seitlichen Grenzen nicht mit Zäunen oder geschnittenen Hecken eingefriedet werden.
- 6.3 Garagen— bzw. Stellplatzzufahrten dürfen bis zu einer Entfernung von 5,00m zur Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedet werden.

#### 7. STELLPLÄTZE – GARAGEN – NEBENANLAGEN

- 7.1 Pro Wohneinheit unter 120,00m2 Geschoßfläche ist mindestens ein Kfz—Stellplatz, bei Wohneinheiten über 120,00m2 Geschoßfläche sind mindestens zwei Kfz—Stellplätze zu errichten. Mindestens einer der Kfz—Stellplätze ist in einer Garage unterzubringen. Als Garage gelten dabei auch gegen Einblick geschützte Anlagen ohne geschlossene Wände (Carports). Als Kfz—Stellplätze bei Einfamilienhäusern können ausnahmsweise auch ausreichend große Garagen— bzw. Stellplatzzufahrten angerechnet werden.
- 7.2 Garagen und Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb des Bauraums zulässig und dürfen nur über die vorgeschriebene Garagen— bzw. Stellplatzzufahrt erschlossen werden.

Offene Stellplätze können ausnahmsweise auch außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und außerhalb des Bauraums zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt und die höchstzulässige Grundfläche nicht überschritten wird.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Garagen— bzw. Stellplatzzufahrten können ausnahmsweise zugelassen werden.

- 7.3 Soweit für Garagen Grenzbebauung vorgesehen ist, ist diese vorgeschrieben; andernfalls ist ein Mindest-Grenzabstand von 3,00m einzuhalten.
- 7.4 Garagen— u. Stellplatzzufahrten sowie Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen (wassergebundene Decke, Schotter, weitfugig verlegtes Pflaster).
- 7.5 Hausanschlußkästen für die Stromversorgung sowie Stellplätze für Abfallbehälter sind auf den Baugrundstücken, an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten und in die Einfriedung zu integrieren.
- 7.6 Sonstige untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der Baugrenzen sind bis zu einer Grundfläche von 5,00m2 und einer Traufhöhe von 2,50m innerhalb der Baugrundstücke zulässig; die höchstzulässige Grundfläche für Nebenanlagen und die vorgeschriebenen Mindesabstandsflächen sind einzuhalten.

#### 8. VERKEHRSFLÄCHEN

- 8.1 Befestigte Straßenverkehrsfläche: eine flächenmäßig geringere Befestigung der Verkehrsfläche auf gesamter Länge oder mittels Fahrbahnverengungen ist allgemein zulässig, wenn dadurch die Verkehrserschließung und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- 8.2 Straßenbegleitgrün: eine flächenmäßige Vergrößerung des Straßenbegleitgrüns

- 7.5 Hausanschlußkästen für die Stromversorgung sowie Stellplätze für Abfallbehälter sind auf den Baugrundstücken, an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten und in die Einfriedung zu integrieren.
- 7.6 Sonstige untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der Baugrenzen sind bis zu einer Grundfläche von 5,00m2 und einer Traufhöhe von 2,50m innerhalb der Baugrundstücke zulässig; die höchstzulässige Grundfläche für Nebenanlagen und die vorgeschriebenen Mindesabstandsflächen sind einzuhalten.

#### 8. VERKEHRSFLÄCHEN

- 8.1 Befestigte Straßenverkehrsfläche: eine flächenmäßig geringere Befestigung der Verkehrsfläche auf gesamter Länge oder mittels Fahrbahnverengungen ist allgemein zulässig, wenn dadurch die Verkehrserschließung und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- 8.2 Straßenbegleitgrün: eine flächenmäßige Vergrößerung des Straßenbegleitgrüns zu Lasten der befestigten Verkehrsfläche ist allgemein zulässig. Straßenbegleitgrün—Flächen, insbesondere die Wurzelbereiche von Straßenbäumen sind gegen Befahren zu schützen.
- 8.3 Zu pflanzenden Straßenbäume:

Wildbirne "Beech Hill"

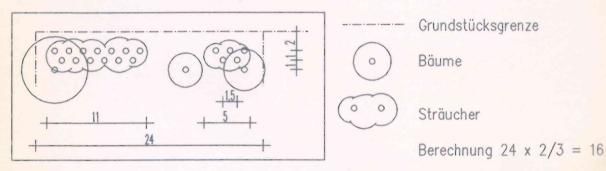
Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18cm

#### 9. GRUNFLÄCHEN

- 9.1 Private Grünfläche: private Grünflächen können den Baugrundstücken zugemessen werden. Ihre Flächen dürfen jedoch nicht für bauliche Anlagen sowie für befestigte Wege beansprucht werden.
- 10. GRUNORDNUNG
- 10.1 Alle unbebauten und nicht befestigten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen und dauerhaft gärtnerisch zu pflegen; Bodenversiegelungen sind weitestmöglich zu vermeiden. Zufahrten und Zuwege sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
- 10.2 Je Baugrundstück sind innerhalb des Baulands mindestens 1 Baum I. Wuchsklasse oder 2 Bäume II. Wuchsklasse, je der festgesetzten Art und Größe, oder 3 Obstbäume zu pflanzen.
- 10.3 Die festgesetzten privaten Grünflächen außerhalb des Baulandes sind mit einer landschaftstypischen, unterbrochenen Feldhecke aus Bäumen und Sträuchern der festgesetzten Art und Größe zu bepflanzen, oder als Streuobst-Wiese anzulegen. Die Verwendung anderer, als der unter Punkt 10.4 vorgeschriebenen Pflanzen ist nicht zulässig.

Das heißt entweder:

— Gemäß folgendem Schema und unter Einhaltung der Grenzabstände gem. AGBGB Art. 47—53 ist eine mind. 2—reihige Laubgehölzpflanzung anzulegen und über 2/3 der Grenzlänge herzustellen. Je Parzelle sind dabei mind. 3 Bäume zu pflanzen. Bei den Parzellen an der westlichen Ortsrandgrenze muß einer der geforderten Bäume der I. Wuchsklasse entsprechen.



oder:

- Je angefangene 100m2 privater Grünfläche ist mind. 1 Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen. Es wird empfohlen, die Bäume im versetzten Raster mit 10,0m Abstand zu pflanzen.
- 10.4 Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende Mindestgrößen vorgeschrieben und folgende Arten zulässig:

BÄUME: I. Wuchsklasse

-Mindestgröße: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18cm,

-zulässige Arten: Rotbuche, Eiche, Esche, Bergahorn

BAUME: II. Wuchsklasse

-Mindestgröße: Hochstamm oder Stammbusch, 3x verpflanzt,

Stammumfang 14-16cm,

-zulässige Arten: Birke, Eberesche, Hainbuche, Traubenkirsche,

Vogelkirsche, Schwarzerle, Wildbirne

STRAUCHER:

-Mindestaröße: Höhe: 60-100cm, 2x verpflanzt

-zulässige Arten: Weißdorn, Hasel, Heckenkirsche, Hartriegel, wolliger

Schneeball, Hundsrose, Feldahorn, Schlehe,

Kornelkirsche, Holunder, Liguster, Pfaffenhütchen

OBSTBAUME:

-Mindestgröße: Hochstamm

-zulässige Arten: bewährte Kern- und Steinobstsorten, Walnuß

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu erhalten und bei Ausfall nachzupflanzen.

- 11. VER-u.ENTSORGUNGSANLAGEN, ERSCHLIESSUNGSVORAUSSETZUNGEN
- 11.1 Alle Ver— u. Entsorgungsleitungen sind unterirdisch auszuführen.
- 11.2 Im öffentlichen Raum zu verlegende Strom— u. Telekommunikationskabel sind grundsätzlich innerhalb der nicht mit Straßenbäumen zu bepflanzenden Straßenbegleitgrünflächen unterzubringen.

- 11. VER-U.EN ISURGUNGSANLAGEN, ERSUNLESSUNGSVORAGSSETZONGEN
  - 11.1 Alle Ver— u. Entsorgungsleitungen sind unterirdisch auszuführen.
  - 11.2 Im öffentlichen Raum zu verlegende Strom— u. Telekommunikationskabel sind grundsätzlich innerhalb der nicht mit Straßenbäumen zu bepflanzenden Straßenbegleitgrünflächen unterzubringen.

### C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

545,0----

Höhenlinien

bestehendes Haupt- und Nebengebäude

Kapellenweg

StraBenbezeichnung

2428/10

Bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurstücksnummer

Vorschlag für Grundstücksteilung

1.2

VermaBungen

D.

gemäß Bebauungsplan "BERGANGER" festgesetzte Baugrenzen

### HINWEISE DURCH TEXTE

- 2. WASSERWIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN
- 2.1 Alle Bauvorhaben sind gegen Oberflächen-, Hang- u. Schichtwasser sowie gegen aufsteigendes Grundwasser zu schützen.
- 2.2 Alle Bauvorhaben sind vor Bezug an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.
- Unverschmutztes Niederschlagwasser von Dächern und befestigten
  Baugrundstücksflächen ist innerhalb des Baugrundstücks schadlos zu
  versickern. Unverschmutztes Niederschlagswasser von öffentlichen
  Verkehrsflächen ist innerhalb des Straßenbegleitgrüns oder innerhalb
  öffentlicher Grünflächen schadlos zu versickern. Die Versickerung ist
  möglichst breitflächig und oberflächennah durchzuführen. Die Vorgaben des
  ATV-Arbeitsblatts A 138 sind zu beachten. Eine gesammelte Einleitung von
  Niederschlagswasser in den Untergrund setzt eine Vorreinigung und eine
  entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde voraus.
  Verschmutztes Niederschlagswasser darf nicht versickert werden.

- 2.3 Unverschmutztes Niederschlagwasser von Dächern und befestigten
  Baugrundstücksflächen ist innerhalb des Baugrundstücks schadlos zu
  versickern. Unverschmutztes Niederschlagswasser von öffentlichen
  verkehrsflächen ist innerhalb des Straßenbegleitgrüns oder innerhalb
  öffentlicher Grünflächen schadlos zu versickern. Die Versickerung ist
  öffentlicher Grünflächen schadlos zu versickern. Die Vorgaben des
  möglichst breitflächig und oberflächennah durchzuführen. Die Vorgaben des
  möglichst breitflächen schalben des Einleitung von
  ATV-Arbeitsblatts A 138 sind zu beachten. Eine gesammelte Einleitung von
  entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde voraus.
  Verschmutztes Niederschlagswasser darf nicht versickert werden.
  - 2.4 Alle Bauvorhaben sind vor Bezug, bzw. sobald dies möglich ist, an die öffentlichen Abwasserbeseitungsanlagen anzuschließen. Zwischenlösungen bis zur Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitungsanlagen sind nur für nichtgewerbliche Hausabwässer möglich. Sie setzen eine sind nur für nichtgewerbliche Hausabwässer möglich. Sie setzen eine Reinigung des Schmutzwassers in Dreikammerausfaulgruben nach DIN 4261 mit Reinigung des Schmutzwassers in Dreikammerausfaulgruben sich des Sickerschacht, einen Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde voraus.
    - Versickerungen können nur im oberflächennahen Untergrund bis max. 5 m unter Geländeoberfläche, nur ohne Durchstoßung grundwasserschützender Deckschichten und bei nachgewiesener Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zugelassen werden. Bei allen Versickerungen ist eine Verunreinigung von Quellwasser und Oberflächengewässern zu vermeiden; die Quellfassung auf Flst. 2365/2 und die Weiher auf Flst. 2366 und 2199 Gmkg. Baiern sind besonders zu berücksichtigen.
      - 2.6 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe unterliegt der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (VAwSF — Anlagen und Fachbetriebsverordnung).
      - 2.8 Bauvorlagen
        Allen Bauanträgen sind auch Entwässerungspläne sowie ein Nachweis über die Einhaltung der Festsetzungen dieses Bebauungsplans, darunter insbesondere ein Nachweis über die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen ein Nachweis über die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen beizufügen (§ 2 Bauaufsichtliche Verfahrenverordnung BauVerV).
      - 2.9 Bodenfunde Zutagegetretene Bodendenkmale sowie Bodenverunreinigungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.
        - 3. Kartengrundlage: Amtliche Katasterblätter Nr. S0.VIII.11-15 und 20 sowie S0.VIII.12-11 und 16.; Maßstab 1 : 1000.
        - 4. Maßentnahme:

          Gewähr für Maßgenauigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

### E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluß zur Aufstellung der Bebauungsplanönderung wurde vom Gemeinderat Baiern am 06.06. Stafaßt und wurde am 1.06. Stablich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Frörterung zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **25.08** 95 in der Zeit vom **07.03.96** is **10.04.** Sattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).



3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 25.08.95 in der Zeit vom 07.03.96 is 10.04.96 ttgefunden (§ 4 BauGB).



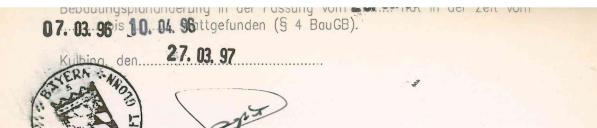
4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung in der Fassung von 20.06. Abs. 2 BauGB).

Kulbing, den. 27. 03. 97



Für die Fassung vom 19.11.96 eingeschränktes Beteiligungsverfahren in der Zeit vom 28.1.97 – 3.3.97 durchgeführt.

5. Der Satzungsbeschluß zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom .19. 11. 96 wurde vom Gemeinderat Baiern am 10. 03. 97faßt (§ 10 BauGB).



Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung in der Fassung von 20.05. Abs. 2 BauGB).

(1. Bürgermeister)

Kulbing, den. 27. 03. 97



Für die Fassung vom 19.11.96 eingeschränktes Beteiligungsverfahren in der Zeit vom 28.1.97 – 3.3.97 durchgeführt.

5. Der Satzungsbeschluß zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **19.11.96** wurde vom Gemeinderat Baiern am **10.03.97**faßt (§ 10 BauGB).



6. Das Anzeigeverfahren zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom ... 19. 11. 96
wurde mit Schreiben der Gemeinde Baiern von 4. 04. 97 an das Landratsamt
Ebersberg eingeleitet. Das Landratsamt Ebersberg hat mit Schreiben vom
10.4.97 Az. ...\*\*... keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend
gemacht (§ 11 BauGB). \*\*610-4/2 Baiern 11

Ebersberg den 10.04.1997

Winkler, jur. Staatsbeamter

Malleron

7. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 1.7. 04.,97abei wurde auf die Rechtsfolge der §§ 44 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung vom 1.9...11. §§ Kraft (§ 12 BauGB).

Kulbing, den. 17. 04. 97

(1. Bürgermeister)